

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2011

Herausgegeben und versendet am 8. September 2011

20. Stück

- 39. Gesetz: Grundverkehrsgesetz, Änderung**
XXIX. LT: [SA 70/2011](#), 6. Sitzung 2011
- 40. Gesetz: Schischulgesetz, Änderung**
XXIX. LT: [SA 89/2011](#), 6. Sitzung 2011

39.

Gesetz

über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2009 und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 lit. b und c entfällt jeweils nach der Wortfolge „juristische Personen“ der Beistrich und es wird jeweils die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften“ durch die Wortfolge „und eingetragene Personengesellschaften“ ersetzt.
 - 1a. Im § 3 Abs. 1 entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „vorbehaltlich des Abs. 2“.
 - 1b. Im § 3 entfällt der Abs. 2 und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.
2. Im § 4 Abs. 1 wird in der lit. e am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) Rechte an einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft, bei denen ein Rechtserwerb im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. f erfolgt ist, sofern dies dazu führt, dass der bisherige Rechtsinhaber im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. f seinen beherrschenden Einfluss verliert.“
3. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landwirt ist an seine Mitteilung bis zum Ablauf von acht Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, der die Genehmigung der Mitteilung zugrundeliegenden Rechtserwerbes versagt, gebunden.“
4. Im § 5 Abs. 5 werden in der lit. b am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c bis g angefügt:

„c) an einem Grundstück erfolgt, das in den letzten zehn Jahren im Rahmen desselben landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet wurde, das Grundstück für diesen Betrieb von wesentlicher Bedeutung ist und der Erwerber dem Landwirt, der diesen landwirtschaftlichen Betrieb zuletzt bewirtschaftet hat, weiterhin die Bewirtschaftung für die Dauer von mindestens 15 Jahren zusichert;

d) an einem Grundstück mit einem Flächenausmaß von weniger als 0,25 ha erfolgt, das in den letzten 15 Jahren nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, sondern ohne Erwerbsabsicht, insbesondere kleingärtnerisch, genutzt wurde und eine Bewirtschaftung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne Rekultivierungsmaßnahmen nicht zweckmäßig wäre;

e) an demselben Grundstück und mit demselben Erwerber bereits einmal gemäß § 6 Abs. 2 lit. g nicht genehmigt wurde und ein Rechtserwerb mit einem Landwirt, der eine Mitteilung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. g gemacht hat, aus Gründen, die von diesem Landwirt zu vertreten sind, nicht zustande gekommen ist;

f) allein zu dem Zweck erfolgt, ein Grundstück in eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft einzubringen, die vom bisherigen Rechtsinhaber beherrscht wird;

g) zwischen Miteigentümern einer bestehenden Miteigentümergeinschaft erfolgt, sofern der Erwerber seinen bisherigen Miteigentumsanteil genehmigungsfrei erworben hat und der Miteigentümergeinschaft kein

- Landwirt angehört oder der Landwirt kein Interesse hat.“
5. Dem § 5 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
- „(6) Ein Grundstück ist von wesentlicher Bedeutung für einen Betrieb im Sinne des Abs. 5 lit. c, wenn das Grundstück eine Fläche von mindestens 3 ha umfasst und – Alpen und Vorsäße (Maisäße) nicht mit eingerechnet – mehr als ein Drittel jener landwirtschaftlichen Flächen darstellt, die der Landwirt im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes zuletzt bewirtschaftet hat, und der Landwirt überdies erklärt, das Grundstück auch künftig im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes zu bewirtschaften.
- (7) Ergeben sich Zweifel, ob die Bewirtschaftung des Grundstückes durch einen Landwirt gesichert ist, insbesondere wenn das Grundstück zuletzt nicht von einem Landwirt bewirtschaftet wurde, so ist in der Bekanntmachung (Abs. 3) zusätzlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass ein Landwirt seine Bereitschaft mitteilen kann, das Grundstück – ohne das Recht im Sinne des Abs. 1 zu erwerben – zum ortsüblichen Preis zu bewirtschaften; der Abs. 4 gilt im Hinblick auf die Bekanntmachungsfrist sinngemäß.“
6. Im § 6 Abs. 2 lit. d wird nach der Wortfolge „nicht gesichert ist“ die Wortfolge „bzw. – falls kein Landwirt zur Bewirtschaftung zu ortsüblichen Bedingungen bereit ist – auch die ortsübliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch einen Nichtlandwirt nicht gesichert ist“ eingefügt.
7. Im § 7 Abs. 1 lit. e entfällt nach der Wortfolge „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ der Beistrich und die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ wird durch die Wortfolge „und eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.
8. Im § 7 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Erwerbsgesellschaften“ durch das Wort „Personengesellschaften“ ersetzt; im § 7 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersetzt.
9. Dem § 9 Abs. 1 lit. a wird folgender Teilsatz angefügt:
- „weilers auch zwischen Onkel bzw. Tante einerseits und Neffe bzw. Nichte andererseits, wenn der Rechtserwerber zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört;“
10. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle eines Rechtserwerbes an einem landwirtschaftlichen Grundstück im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. c bis g ist im Antrag auch nachzuweisen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für den Entfall der Bekanntmachung vorliegen.“
- Im § 32 Abs. 1 lit. h wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersetzt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

40. Gesetz

über eine Änderung des Schischulgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009 und Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Personen, die sich auf eine Ausnahme nach Abs. 3 berufen, haben auf Verlangen eines Kontrollorgans des Schilehrerverbandes (§ 34) oder eines Pistenwächters die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen. Ist zweifelhaft, ob ihre Tätigkeit nach Abs. 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, sind sie zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern;

der Pistenwächter hat den Schilehrerverband darüber zu informieren. Der schriftlichen Anforderung des Schilehrerverbandes, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.

(5) Für die Tätigkeit von nach diesem Gesetz konzessionierten Schilehrern und bewilligten Schischulen außerhalb des Landesgebietes gelten, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht, sinngemäß:

§ 3d – Pflichten des konzessionierten Schilehrers –

§ 3e – Versicherungspflicht –

§ 11 Abs. 1 und 2 – Allgemeines –

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 – Gruppeneinteilung, Schigelände –

§ 14 Abs. 1 – Lehrkräfte –

§ 15 – Pflichten der Lehrkräfte –, der Abs. 5 jedoch nur hinsichtlich der dort genannten §§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 2 des Bergführergesetzes,

§ 16 – Versicherungspflicht – .“

2. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „nur“ die Wortfolge „von konzessionierten Schilehrern oder“ eingefügt.
3. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezeichnung ‚Schischule‘ ist den Einrichtungen im Sinne des 3. und 6. Abschnittes vorbehalten.“
4. Nach dem 1. Abschnitt wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt Konzession für Schilehrer

§ 3a

Konzession

(1) Die Erteilung von Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen außerhalb einer Schischule bedarf einer behördlichen Bewilligung (Konzession).

(2) Die Konzession, ausgenommen die eingeschränkte Konzession für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf, berechtigt auch zum Führen von Schitouren; Schiführer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind.

(3) Die Konzession berechtigt, der Bezeichnung nach § 30a Abs. 1 das Wort ‚konzessionierter‘ voranzustellen.

(4) Wer keine Konzession besitzt, darf sich nicht nach Abs. 3 bezeichnen.

§ 3b

Voraussetzungen für die Konzession

Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Diplomschilehrer und, ausgenommen im Falle einer eingeschränkten Konzession für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf, entweder Schiführer oder Bergführer sind.

§ 3c

Ausweis

(1) Dem konzessionierten Schilehrer ist bei der Erteilung der Konzession ein Ausweis zu übergeben. Der Ausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten.

(2) Der konzessionierte Schilehrer hat bei der Ausübung seines Berufes den Ausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises zu erlassen.

§ 3d

Pflichten des konzessionierten Schilehrers

(1) Der konzessionierte Schilehrer ist verpflichtet, den Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen persönlich durchzuführen.

(2) Der Schiunterricht ist hinsichtlich Inhalt und Methode nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens zu erteilen. Die Schüler sind auch über richtiges Verhalten im Schigelände sowie im erforderlichen Umfang über alpine Gefahren und den Schutz der Natur aufzuklären.

(3) Bei der Auswahl des Schigeländes sind die Interessen der Sicherheit zu wahren. Dabei sind insbesondere die Schnee- und Wetterverhältnisse, die Ausbildung und die Erfahrung des konzessionierten Schilehrers sowie das schiläuferische Können der Schüler zu berücksichtigen. Die Gruppe der Schüler darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe kurzfristig mehr als zwölf Personen umfassen.

(4) Der konzessionierte Schilehrer ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes stehen. Er hat die erforderliche Ausrüstung und Material für erste Hilfe mitzuführen.

(5) Der konzessionierte Schilehrer hat wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen und der Zerstörung von Markierungen, Weganlagen, Wegbezeichnungen, Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

(6) Bei der Führung von Schitouren sind die folgenden Bestimmungen des Bergführergesetzes sinngemäß anzuwenden:

§ 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 Abs. 2 – Durchführung einer Bergtour –

(7) Der konzessionierte Schilehrer ist verpflichtet, dem Schilehrerverband jährlich den Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.

§ 3e

Versicherungspflicht

(1) Jeder konzessionierte Schilehrer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Berufsrisiko durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Schilehrerverband zu überwachen.

§ 3f

Ende der Konzession

(1) Der konzessionierte Schilehrer kann auf die Konzession verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Konzession ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn

- a) eine der im § 3b angeführten Voraussetzungen weggefallen ist oder
- b) der konzessionierte Schilehrer wiederholt gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Die Konzession erlischt, wenn nach Eintritt ihres Ruhens (§ 3g) mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(4) Im Falle des Verzichts oder des Widerrufs hat der Schilehrer seinen Ausweis (§ 3c) zurückzugeben.

§ 3g

Ruhen der Konzession

Wenn ein konzessionierter Schilehrer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs (§ 30) nicht besucht hat, ruht seine Konzession bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses. Der konzessionierte Schilehrer hat in diesem Fall seinen

Ausweis (§ 3c) bei der Landesregierung zu hinterlegen.“

5. Die bisherigen Abschnitte 2. bis 9. werden als Abschnitte 3. bis 10. bezeichnet.

6. Der § 4 Abs. 2 lit. d lautet:
„d) mindestens 40 Wochen Schiunterricht erteilt haben,“

7. Der § 4 Abs. 7 entfällt.

8. Der § 5 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

9. Im § 12 entfällt der Abs. 1; die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden als Abs. 1 bis 3 bezeichnet.

10. Im nunmehrigen § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort „gelegen“ die Wortfolge „und für das Sammeln der Schüler geeignet“ eingefügt.

11. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.

12. Im § 13 Abs. 5 entfällt im ersten Satz der Ausdruck „ , die keinen alpinen Schwierigkeitsgrad aufweisen und höchstens einen Tag dauern“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „die Beschränkung auf das eigene Schigebiet“ durch den Ausdruck „Abs. 3 erster Satz“ ersetzt.

13. Im § 14 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„Schi Führer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind.“

14. Im § 15 Abs. 3 wird vor dem Wort „Material“ die Wortfolge „die erforderliche Ausrüstung und“ eingefügt.

15. Der § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Lehrkräfte haben wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen und der Zerstörung von Markierungen, Weganlagen, Wegbezeichnungen und Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.“

16. Im § 15 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „und 4“.

17. Der § 17 Abs. 9 und 10 lautet:
 „(9) Wer im Rahmen des Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilt, hat sich auf Verlangen eines Kontrollorgans des Schilehrerverbandes (§ 34) oder eines Pistenwächters auszuweisen. Ist zweifelhaft, ob die Tätigkeit im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs zulässig ist, hat der Pistenwächter den Schilehrerverband zu informieren.
 (10) Die Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für auswärtige Schilehrer.“
18. Im § 22 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.
19. Der § 23 Abs. 3 lit. a lautet:
 „a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate als Schilehrer Schiunterricht erteilt haben sowie“
20. Im § 23 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
21. Im § 24 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Berufskunde,“ der Ausdruck „Erste Hilfe,“ eingefügt und im dritten Satz die Wortfolge „Tourenschilaulauf, Schibergsteigen“ durch die Wortfolge „Tourenführung einschließlich leichtem Felsklettern“ sowie die Wortfolge „Bergungsübungen im Gletscher- und Gebirgsgelände“ durch das Wort „Rettungstechnik“ ersetzt.
22. Im § 25 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Arbeits- und Sozialrecht“ der Ausdruck „Schischulrecht,“ eingefügt.
23. Im § 31 Abs. 2 lit. a wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Wortfolge „konzessionierte Schilehrer und Lehrkräfte einer Schischule“ ersetzt.
24. Der § 32 Abs. 1 lit. a lautet:
 „a) die Überwachung des Betriebes der konzessionierten Schilehrer und der Schischulen sowie der Berufstätigkeit der Lehrkräfte (§ 36),“
25. Im § 32 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „§ 17 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 4, 5, 9 und 10 (i.V.m. Abs. 4, 5 und 9)“ ersetzt.
26. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 9 kann er sich Dritter als Kontrollorgane bedienen.“
27. Der § 34 Abs. 2 lautet:
 „(2) Der Obmann und die von ihm herangezogenen Kontrollorgane haben sich in Ausübung ihrer Aufgaben Dritten gegenüber auszuweisen.“
28. Im § 34 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.
29. Die Überschrift des § 36 lautet:
 „§ 36
Aufsicht über die konzessionierten Schilehrer und die Schischulen“
30. Im § 36 Abs. 1 wird die Wortfolge „Betrieb der Schischulen und“ durch die Wortfolge „Betrieb der konzessionierten Schilehrer und der Schischulen sowie“ ersetzt.
31. Im § 36 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Schischule und“ durch die Wortfolge „der konzessionierten Schilehrer und der Schischule sowie“ ersetzt und im vierten Satz vor dem Wort „Schischulleiter“ die Wortfolge „konzessionierten Schilehrer bzw. dem“ eingefügt.
32. Im § 36 Abs. 3 erster Satz wird vor der Wortfolge „einer Schischule“ die Wortfolge „eines konzessionierten Schilehrers bzw.“ und vor der Wortfolge „den Inhabern“ die Wortfolge „dem konzessionierten Schilehrer bzw.“ eingefügt sowie im zweiten Satz die Wortfolge „der Schischule“ gestrichen.
33. Im § 36 Abs. 4 wird vor dem Wort „Inhaber“ die Wortfolge „konzessionierten Schilehrer, die“ eingefügt.
34. Im § 38 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Doppelpunkt die Zeile „§ 3b – Voraussetzungen für die Konzession –“ eingefügt und im letzten Satz der Ausdruck „§ 4“ durch den Ausdruck „§ 3b oder § 4“ ersetzt.
35. Im § 40 Abs. 1 lit. a wird vor dem Wort „Pistenwächter“ die Wortfolge „Kontrollorgans des Schilehrerverbandes, eines“ eingefügt.
36. Im § 40 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „außerhalb“ die Wortfolge „ohne Konzession oder“ eingefügt.
37. Der § 40 Abs. 1 lit. d lautet:
 „d) die Bezeichnung ‚Schischule‘ entgegen § 3 Abs. 2 verwendet,“
38. Im § 40 Abs. 1 wird folgende lit. e eingefügt:
 „e) als konzessionierter Schilehrer einer Verpflichtung nach § 3d nicht entspricht,“
39. Im § 40 Abs. 1 werden die bisherigen lit. e bis l als lit. f bis m bezeichnet; in der nunmehrigen

lit. 1 wird vor dem Wort „Schilehrer“ der Ausdruck „konzessionierter Schilehrer,“ und vor dem Ausdruck „§ 30a“ der Ausdruck „§ 3a Abs. 3 oder“ eingefügt.

40. Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Einer Person, die die Voraussetzung nach § 3b lit. c nicht erfüllt, kann auf Antrag ausnahmsweise eine Konzession im Sinne des 2. Abschnittes, allerdings eingeschränkt auf das Unterrichten, Führen und Begleiten auf Schipisten in einem näher bestimmten Schigebiet,

erteilt werden, wenn sie

- a) Schilehrer ist,
- b) eine langjährige Berufserfahrung durch Erteilung von Schiunterricht in jenem Schigebiet, in dem sie als konzessionierter Schilehrer tätig werden will, nachweist, und
- c) nachweist, dass ihr aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Umstände die Erlangung der Qualifikation nach § 3b lit. c nicht zumutbar ist.

Ein solcher Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden.“

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber